

EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFTEN FÜR JUNGE GEFLÜCHTETE

Befunde aus einem Praxisforschungsprojekt

in: DIJUF (Hrsg.) Das Jugendamt, Heft 4/2018

 von Dr. Miriam Fritsche, Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.

Das Rechtsinstitut der Vormundschaft gehört gewissermaßen zum Gründungsmythos des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), allerdings hat sich dieses Rechtsinstitut seit 1906 erheblich gewandelt und weiterentwickelt: Vermögenssorgerechtliche Aufgaben spielen in der Praxis der Vormundschaft eine immer geringere Rolle, während die Personensorge immer weiter in den Fokus gerückt ist. So hat die Vormundschaftsreform im Jahr 2011 ua das Kontaktgebot (§ 1793 Abs. 1a BGB) und die „Fallzahl 50“ (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII) gebracht. Diese Stärkung der Beziehung zwischen Vormund oder Vormundin und Kind soll durch die sog. *große Reform des Vormundschaftsrechts* weiter vorangetrieben werden, indem die *Personensorge* des Vormunds gesetzlich näher konkretisiert und nicht schlicht auf die §§ 1631 und 1632 BGB verwiesen wird (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [BMJV] Diskussionsentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, 15 ff, abrufbar unter www.bmjv.de). Und weil man erkannt hat, dass die *Auswahl eines passenden Vormunds* für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, heißt es im Entwurf nun auch ausdrücklich, dass der/die „für die Amtsführung am besten geeignete“ Vormund/in ausgewählt werden soll (BMJV 22).

Unter den *verschiedenen Vormundschaftstypen* bevorzugt das Gesetz schon jetzt idealtypisch den/die (ehrenamtliche/n) Einzelvormund/in (§ 1791a Abs. 1 S. 2 BGB, § 1791b Abs. 1 S. 1 BGB). Dieser Vorrang soll beibehalten werden, weil eine ehrenamtlich tätige Person „am ehesten in der Lage [ist], Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen“ (BMJV 23). Sie verkörpert die Form, die familiären Beziehungsmustern nachgebildet ist. Aber der individuelle Bedarf und die konkreten Lebensbedingungen legen es oft nahe, dass in der konkreten Situation andere Formen der Vormundschaft gewählt werden, allerdings mitunter auch gewählt werden müssen, weil die idealtypischen gar nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

Dem Jugendamt kommt bei der Auswahl des Vormunds eine zentrale Rolle zu. Es hat dem Familiengericht Personen und Vereine *vorzuschlagen*, die sich im Einzelfall zum/zur Pfleger/in oder Vormund/in eignen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII). Um adäquat mit dieser Herausforderung umgehen zu können und gleichzeitig *Potenziale für eine örtliche Vernetzung und Kooperation* der insoweit verantwortlichen Stellen auszuloten, sollen im JAmt in nächster Zeit die verschiedenen Formen der Vormundschaft vorgestellt werden, allerdings nicht abstrakt und allgemein, sondern im Hinblick auf spezifische Arbeitsbereiche und deren Implikationen. Den Anfang macht der nachfolgende Beitrag von Dr. *Miriam Fritsche* zum Thema „Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete“, mit Hinweisen zu Befunden aus einem Praxisforschungsprojekt. (Red.)

Dr. Miriam Fritsche*

Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete

Befunde aus einem Praxisforschungsprojekt

I. Einleitung

Die Vorzüge, die ehrenamtliche Einzelvormundschaften in bestimmten Konstellationen haben können, haben sich herumgesprochen: Ein/e ehrenamtliche/r Vormund/in¹ betreut idR jeweils ein Mündel und kann sich deshalb im Vergleich zu beruflichen Vormündern, bei denen ein Betreuungsschlüssel von 1:50 die Regel ist, intensiver kümmern und junge Menschen individueller begleiten. Einzelvormünder bieten Kontakt- und Betreuungsmöglichkeiten, die in anderen Vormundschaftsformen (neben der Amts- sind das die Vereins- und die Berufsvormundschaft) zeitlich häufig nicht so einfach möglich sind. Auch nach Beendigung der Vormundschaft kann ein ehrenamtlicher Vormund weitaus besser ein vertrauter und verlässlicher Ansprechpartner für die jungen Erwachsenen bleiben – ehemalige Einzelvormünder stehen ihren ehemaligen Mündeln oftmals über die Volljährigkeit hinaus auch weiterhin als Paten oder Mentoren zur Seite.²

Ungeachtet dieser Bedeutung liegt über ehrenamtliche Vormundschaften bemerkenswert wenig systematisiertes und

fundiertes Wissen vor: Obleich sie in der Fachöffentlichkeit bereits 2002 als „*neuer Weg in der Vormundschaft*“³ markiert wurden, für den jedoch stimmige Rahmenbedingungen und ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen müssten,⁴ konstatierte *Hansbauer* auch Anfang 2016 weiterhin ein „*stiefmütterliches Dasein*“⁵ für ehrenamtliche Vormundschaften. Ebenso überschaubar stellt sich das Feld im Hinblick auf Untersuchungen von Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) dar: 2010 beschrieb *Noske* ausgewählte „*Herausforderungen und Chancen*“, wie sie sich in den Nullerjahren zeigten;⁶ die Veröffentlichung

* Die Verf. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenzzentrum Pflegekinder eV.

1 Im Folgenden wird zwecks besserer Lesbarkeit nur Vormund als Begriff verwendet, selbstverständlich ist ebenfalls die Vormundin gemeint.

2 Vgl Bundesregierung Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, BT-Drs. 18/11540, 68.

3 Vgl *Hansbauer* Neue Wege in der Vormundschaft?, 2002.

4 Vgl *Bathke* Jugendhilfe 2006, 91.

5 *Hansbauer* JAmt 2016, 290.

6 Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eV (BumF)/*Noske* Herausforderungen und Chancen, 2010.

von Ergebnissen einer Begleitforschung aus Nordrhein-Westfalen steht aus.⁷

II. Praxisforschungsprojekt „Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete“

Insofern sind Fragen danach, wer Einzelvormund wird, wie ehrenamtliche Vormundschaften verlaufen, welche Kompetenzen dabei benötigt werden, ob Vormünder sich gut vorbereitet und begleitet fühlen und welche Empfehlungen für die Praxis aus den verschiedenen Erfahrungen abzuleiten sind, weiterhin von großem Interesse. Einige Antworten versucht ein Praxisforschungsprojekt zu geben, das das Kompetenzzentrum Pflegekinder eV seit Mai 2016 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bearbeitet.

Als überregionale Organisation zur Unterstützung von Fachdiensten und -kräften in der Pflegekinderhilfe hat das Kompetenzzentrum Pflegekinder eV seit 2015 (bis zum 31.12.2017) zunächst das BMFSFJ-geförderte Projekt „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Gastfamilien“ umgesetzt. Dabei standen Gelingensbedingungen der Versorgung und Unterbringung junger Geflüchteter in eben dieser Hilfeform im Mittelpunkt.⁸ Bereits durch eine vorbereitende Bestandsaufnahme zu Ansätzen, Konzepten und Erfahrungen in der Vermittlung von UMF in Gastfamilien⁹ war deutlich geworden, dass angesichts der im „langen Sommer der Migration“¹⁰ 2015/2016 sprunghaft angestiegenen Zahl unbegleitet eingereister Minderjähriger viele Jugendämter und Amtsvormundschaften an die Grenzen ihrer Kapazitäten gelangten. Folglich wuchs die Bereitschaft einiger Jugendämter, zur Gewährleistung einer Versorgung der UMF sowie zur Entlastung der zuständigen Amtsvormundschaften verstärkt ehrenamtliche Einzelvormundschaften durch Privatpersonen einzurichten. Bis dahin hatten Einzelvormundschaften für UMF lediglich in einzelnen Städten ein in quantitativer Hinsicht überschaubares Nischendasein geführt. Die verstärkte Inblicknahme des Potenzials Ehrenamtlicher für die Vertretung minderjähriger Geflüchteter vollzog sich überdies vor dem Hintergrund der seit der letzten Reform des Vormundschaftsrechts (2011) vom Gesetzgeber installierten, in der Praxis aber zumeist nicht umgesetzten Vorrangigkeit der Einzelvormundschaft. Insofern handelte es sich ab 2015/16 um eine nachholende, aber gleichermaßen auch zukunftsweisende Entwicklung.

Um Prozesse dieser Art auch für das Gastfamilien-Projekt reflektieren zu können, wurde ein eigenständiges, zeitweise parallel laufendes Projekt zum Thema „Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete“ aufgelegt. Es bestand aus drei Bausteinen: (A) Sammeln bundesweiter Erfahrungen mit Einzelvormundschaften für UMF unter Berücksichtigung bereits vorhandener Erhebungen und Ansätze der Akquise, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher, (B) exemplarische Begleitung lokaler Implementationsprozesse an verschiedenen Standorten, (C) Transfer der Befunde und Ergebnisse. Im Jahr 2018 werden die Themen „Partizipation“ und „Vormundschaften durch (Netzwerk-) Angehörige“ sowie die Verschränkung von Vormundschaften und Patenschaften genauer betrachtet. Das Projekt endet zum 31.12.2018.

III. Bundesweite Bestandsaufnahme zu Einzelvormundschaften für UMF: Ausgewählte Befunde

1. Unklare Datenlage

Mit Blick auf die Bestandsaufnahme (Projektbaustein A) ist festzuhalten, dass die Datenlage im Bereich der Einzelvormundschaften für unbegleitete Minderjährige – wie im gesamten Vormundschaftsbereich – grundsätzlich lückenhaft ist. Es liegen keine gesicherten Zahlen zu Umfang und Verteilung auf die verschiedenen Vormundschaftsformen vor. Die dafür heranzuziehende Kinder- und Jugendhilfestatistik erlaubt lediglich Aussagen über die Entwicklung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft. Demnach befanden sich zum Jahresende 2011, 2012 und 2013 jeweils rd 32.000 Minderjährige unter (bestallter) Amtsvormundschaft, 2014 belief sich die Zahl auf rd 36.000, 2015 auf 60.000 und 2016 auf rd 70.000 Mündel.¹¹ Vieles deutet darauf hin, dass der hohe Anstieg zwischen 2014 und 2015 auf die gewachsene Zahl zu versorgender UMF zurückzuführen ist.¹²

Grabow nimmt an, dass in drei von vier Fällen Amtsvormünder eingesetzt werden¹³ (andere Autor/inn/en gehen von 85 % aus¹⁴); bezogen auf die für Ende 2016 statistisch ausgewiesene Zahl von 70.000 bestallten Amtsvormundschaften hieße das, dass diese Zahl mindestens drei Viertel aller Vormundschaften abbildet und insofern von einer Gesamtzahl von mindestens rd 93.000 Vormundschaften auszugehen wäre. Das wiederum bedeutete, dass mindestens rd 23.000 Vormundschaften nicht von Amtsvormündern, sondern von Vereins-, Berufs- oder ehrenamtlichen Einzelvormündern geführt wurden. Hinzu kommt, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Informationen über Staatsangehörigkeiten und somit über die Herkunft der Mündel enthält – insofern liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele der dokumentierten Amtsvormundschaften eines Jahres für minderjährige Geflüchtete geführt wurden. Um einen Eindruck zu erhalten, ist ein Rückgriff auf andere Quellen notwendig: Nach Angaben der Bundesregierung befanden sich zum 30.12.2016 knapp 50.000 unbegleitete Minderjährige in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁵ Bezogen auf die erwähnte „Drei-Viertel-Annahme“ hieße das, dass für rd 37.500 UMF Amtsvormünder zuständig waren und die verbleibenden 12.500 Vormundschaften anderweitig geführt wurden. Für die rd 150

7 Vgl *Hiegemann/Plafky* Kommunale „Vormundschaftssysteme“ für unbegleitete eingereiste Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen, ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit, 2016, 121.

8 S. Website des Projekts, abrufbar unter www.familien-fuer-junge-fluechtlinge.de/ (Abruf: 25.2.2018).

9 Vgl Kompetenzzentrum Pflegekinder eV Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien, 2016.

10 *Kasperek/Speer* Of Hope. Ungarn und der lange Sommer der Migration, 2015, abrufbar unter <http://bordermonitoring.eu/ungarn/2015/09/of-hope/> (Abruf: 25.2.2018).

11 Statistisches Bundesamt (Destatis) Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtszug, Sorgeerklärungen 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, abrufbar unter www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/ThemaSoziales.html (Abruf: 25.2.2018).

12 Vgl Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Difu)/*Katzenstein* Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft, 2017, 17 (18).

13 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge eV (DV)/*Grabow* Fachlexikon der sozialen Arbeit, 7. Aufl. 2011, 965.

14 Vgl *Elmayer/Kauermann-Walter* JAmt 2016, 116.

15 Vgl BT-Drs. 18/11540, 5 (Fn. 2).

Vormundschaftsvereine wird bspw geschätzt, dass sie zwischen 5.000 und 10.000 Vormundschaften führen.¹⁶ Jedoch deuten die teilweise regen Aktivitäten, die mancherorts für einen Einbezug Ehrenamtlicher in der vormundschaftlichen Vertretung minderjähriger Geflüchteter zu beobachten sind, darauf hin, dass der Anteil anderweitiger Vormundschaftsformen in der Versorgung dieser Zielgruppe größer ist als im sog. klassischen Bereich der Vormundschaften für in Deutschland geborene bzw. aufgewachsene Kinder und Jugendliche.¹⁷

2. Vielfältige Praxiserfahrungen

In qualitativer Hinsicht lässt sich ein bemerkenswert vielfältiges und dynamisches Bild im Bereich der ehrenamtlichen Vormundschaften für UMF skizzieren; an einer Reihe von Standorten wurden (und werden) Projekte zur Gewinnung und Qualifizierung von Einzelvormündern umgesetzt.

In Städten und Kommunen, in denen Ansätze dieser Art existierten (manche dieser Projekte sind bereits Ende der 1990er-Jahre entstanden), kam es seit 2015 häufig zu einem Ausbau bestehender Strukturen: sei es, dass sich Vormundschaftsvereine¹⁸ und/oder Initiativen, die sich bislang um Vormundschaften für Minderjährige ohne Fluchtgeschichte bemüht hatten, an die besonderen Bedarfe der Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen anpassten, sei es, dass Akteur/inn/e/n und Institutionen, die bereits auf dem Feld der vormundschaftlichen Begleitung von UMF tätig waren (oftmals in großstädtischen Milieus verortet und auf Basis eines menschenrechtlich-solidarisch begründeten Ansatzes agierend), ihre Konzepte überprüften und ihre Angebote erweiterten. Auf langjährige Erfahrungen mit dem Einbezug Ehrenamtlicher blicken bspw. Vereine und freie Träger der Jugendhilfe in Berlin, Hamburg, Bremen, Kiel, München oder auch Bochum zurück. In solchen Projekten waren bereits Konzepte und Checklisten für einen systematischen Einbezug Ehrenamtlicher erarbeitet worden, die erfahrungsbasierte Aussagen zur Gewinnung, Auswahl, Schulung, Vermittlung und Beratung von Einzelvormündern enthielten; mancherorts waren zudem – lokale Gegebenheiten aufgreifend – unterschiedliche Schwerpunktsetzungen eingeflossen, so etwa die Verknüpfung von Patenschaftsansätzen mit Einzelvormundschaften, die Entwicklung von Schutzkonzepten oder auch die Zusammenarbeit zwischen Amts- und Einzelvormündern. Überdies lagen idR Kooperationsbeziehungen zu den beteiligten Jugendämtern, mit Familiengerichten und in das lokale Jugendhilfesystem vor. Das Vorhandensein dieser lokalen Strukturen begünstigte ab 2015 einen Ausbau der Angebote.

In anderen Städten und Kommunen wiederum, in denen noch keine oder nur sporadische einzelvormundschaftliche Angebote existierten, wurde die Notwendigkeit der Versorgung einer gestiegenen Anzahl von UMF zum Anlass genommen, um Strukturen der Akquise, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher einzurichten und aufzubauen. Solche Aktivitäten konnten direkt von zuständigen Jugendämtern ausgehen, die die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für einen systematischen Einbezug Ehrenamtlicher vollständig und in „Eigenregie“ selbst organisierten. Andere Jugendämter wiederum machten sich aktiv auf die Suche nach Kooperationspartner/innen und gaben entweder einzelne Aufgabenbereiche (etwa die Schulung und/oder Vermittlung von werdenden Vormündern) oder auch die komplette Umsetzung an geeignet

erscheinende freie Träger und/oder Vereine ab. Projekte dieser Art lassen sich für einige ostdeutsche Städte und für das Land Berlin sowie für eine Reihe von Kommunen in Nordrhein-Westfalen belegen. Last, but not least waren es vereinzelt auch freie Träger, die zunächst Konzepte für einen Einbezug Ehrenamtlicher entwickelten, entsprechende Gelder akquirierten und sich dann mit Kooperationsanfragen an die zuständigen Jugendämter wandten.

Für Nordrhein-Westfalen, das als bevölkerungsreichstes Bundesland eine erhebliche Anzahl unbegleiteter Minderjähriger zu versorgen hat (und hatte) und in dem in 163 Jugendämtern vielfältige Praxiserfahrungen gemacht werden, haben die zuständigen Landesjugendämter in den Jahren 2014, 2015, 2016 im „PRAXISFORUM Ehrenamtliche Vormünder – eine ungenutzte Ressource?!“ Jugendämter und Vereine im Rahmen von drei Fortbildungsreihen bei der Entwicklung von Konzepten für einen stärkeren Einbezug von Ehrenamtlichen unterstützt.¹⁹ Laut Angaben der veranstaltenden Institutionen nahmen insgesamt 120 Organisationen an der Qualifizierung teil, rd. zwei Fünftel der Teilnehmenden brachten Vormundschaftskonzepte auf den Weg. Aktuell wird in Nordrhein-Westfalen überdies das Landesprogramm „Do it NRW – Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ durchgeführt, durch das interessierte Jugendämter bei der Etablierung von Einzelvormundschaften und in der konkreten Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher auf einen Träger zurückgreifen können, der über langjährige Expertise im Feld verfügt.²⁰

IV. Überlokale Gemeinsamkeiten und Trends

Neben den vielfältigen Praxiserfahrungen, die spätestens seit Herbst mit dem Einbezug Ehrenamtlicher als Vormünder gemacht wurden und weiterhin werden, ist zudem für den einzelvormundschaftlichen Bereich eine hohe Dynamik der Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern zu verzeichnen. Eine Gemeinsamkeit der verschiedenen Initiativen liegt darin, dass es sich um Ansätze eines *strukturierten* Einbezugs Ehrenamtlicher handelt. Es geht also nicht um sporadische Bestellungen (bspw. Verwandte), sondern um Konzepte, die idR Aussagen zu den folgenden Aspekten und Verfahrensschritten enthalten:

- interne Vorbereitung und Konzeptentwicklung,
- Informationsvermittlung (intern und extern),
- Erfassung Interessierter,
- Schulung und Fortbildung Interessierter,
- Auswahl Interessierter,
- Vermittlung von potenziellen Vormündern und Mündeln („Matching“),
- Vorbereitung der Bestellung,
- Beratung und Begleitung von Vormündern,

16 Vgl. Difu/Katzenstein 17 (19 f.) (Fn. 12).

17 Vgl. Difu/Katzenstein 17 (19) (Fn. 12).

18 Vgl. Elmauer/Kauermann-Walter JAmt 2016, 116.

19 Vgl. Difu/Pütz 101 (102) (Fn. 12).

20 Vgl. LVR Dezernat 4 Rundschreiben vom 2.11.2017 zum „Landesprogramm zum Projekt „Do it NRW – Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, abrufbar unter www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/jugendfoerderung_1/landesprogramm_wertevermittlung/20171102_RS_Landesprogramm_Do-it.pdf (Abruf: 25.2.2018).

- Übergang in die Volljährigkeit, Beendigung der Vormundschaft,
- Patenschaften/Mentorenschaften für junge Volljährige.

Der Detaillierungsgrad einzelner Schritte kann sich jedoch deutlich unterscheiden: Für die Schulungen sind bspw. Unterschiede in Umfang, Breite und inhaltlicher Tiefe festzustellen. An nahezu allen Standorten werden Informationen in den Bereichen „Grundlagen der Vormundschaft“, „Asyl- und Aufenthaltsrecht“ und „Jugendhilferecht/Kooperation im umgebenden Hilfesystem“ vermittelt. Ergänzend können jedoch unterschiedliche Themen bearbeitet werden, etwa: „Nähe und Distanz“, „Kommunikation mit dem Mündel“, „Flucht und Trauma“, „migrationssensibles, vorurteilsbewusstes Verhalten“ oder auch „Umgang mit Religiosität“. Die Module werden durch interne oder externe Referent/inn/en oder eine Kombination aus beidem bestritten. Synergieeffekte entstehen durch den Einbezug von festen Kooperationspartner/innen (zB Asylberatung, Amtsvormundschaft, Jugendhilfe-einrichtungen). An manchen Standorten ist die Teilnahme an Schulungen vor dem Kennenlernen eines/einer Jugendlichen verpflichtend, andernorts wird abhängig vom Einzelfall und den Kompetenzen der werdenden Vormünder entschieden. Lokale Rahmenbedingungen oder Bedarfe haben in manchen Fällen zu spezifischen Schwerpunktsetzungen geführt, so werden zB gute Erfahrungen mit praxisorientierten Schulungsmodulen (etwa Einrichtungsbesuchen), mit dem Einbezug erfahrener Vormünder oder regelmäßigen Austauschmöglichkeiten für Ehrenamtliche gemacht.

Viele „neue“ Akteur/inn/e/n lenkten zu Beginn zunächst Ressourcen in die Entwicklung von Schulungskonzepten und die Anbahnung von Vormundschaften – um interessierte Ehrenamtliche nicht unversorgt zu lassen und um zügig über einen Pool „bestellungsfähiger“ Vormünder zu verfügen. Deut-

lich wurde jedoch, dass an Standorten, in denen die Schulungen vergleichsweise knapp konzipiert wurden, Beratungsbedarfe nach erfolgten Bestellungen bzw. während laufender Vormundschaften umso höher waren. Aus Erfahrungen dieser Art lässt sich ableiten, dass sich der Einbezug ehrenamtlicher Vormundschaften nicht auf eine vorbereitende Qualifizierung der Interessierten beschränken sollte, sondern dass das Vorhalten bedarfsorientierter Beratungsstrukturen für die Zeit nach der Bestellung mindestens ebenso wichtig ist. Im Lauf des Jahres 2017 gerieten dann die Bedarfe junger Volljähriger (und ehemaliger Mündel) in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Viele Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bestellungen zumeist zwischen 15 und 16 Jahre alt waren, waren zwischenzeitlich volljährig geworden oder ihre Volljährigkeit stand unmittelbar bevor. Fachkundige Unterstützung und Begleitung wurden (und werden) allerdings auch nach Erreichen der Volljährigkeit benötigt: IdR behalten Themen wie Aufenthaltssicherung, Schule, Schulabschluss, Ausbildung und Arbeit, Unterbringung und Wohnen, Umgang mit Fluchtgründen, Fluchterlebnissen, Trennung von der Herkunftsfamilie oder Fragen der alltäglichen Lebensführung und des Erwachsenwerdens auch nach dem 18. Geburtstag ihre Dringlichkeit.

Vor diesem Hintergrund sind die eingangs erwähnten Potenziale ehrenamtlich geführter Vormundschaften ein weiteres Mal zu betonen: Die entstandene soziale Beziehung zwischen Einzelvormund und Mündel ist nicht automatisch mit der Volljährigkeit beendet (wie es bei anderweitig geführten Vormundschaften die Regel ist), sondern bietet eine Kontinuität der Begleitung und Beratung, die weit in das weitere Leben der ehemaligen Mündel hineinreichen kann. Dass vor diesem Hintergrund derzeit an vielen Orten die Chancen einer systematischen Verknüpfung von Vormundschaftsinitiativen mit Patenschafts- und Mentorenschaftsprojekten ausgelotet werden, liegt auf der Hand.

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN

Familienrecht

Abstammungsrecht

Geburt eines Kindes in einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft zweier Frauen

§§ 1591, 1754 Abs. 1 BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 22.1.2018 – SN_2018_0054 Ho

Im anfragenden Jugendamt wird diskutiert, wodurch Partnerinnen einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die gemeinsame Sorge erhalten können.

*

Voraussetzung für elterliche Sorge ist das Bestehen rechtlicher Elternschaft. Jedenfalls rechtliche Mutter des Kindes ist nach § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat. Diese Frau ist kraft Gesetzes zur elterlichen Sorge befugt (§§ 1626, 1626a Abs. 3 BGB).

In Bezug auf deren Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin gilt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Gesetz vom 20.7.2017, BGBl. 2017 I, 2787) am 1.10.2017 gleichgeschlechtliche Partner/innen zwar die Möglichkeit haben, eine Ehe zu schließen. Aus der Stellung als Ehegattin der rechtlichen Mutter des Kindes ergibt sich – anders als aus der Stellung als Ehegatte – nach geltendem Recht jedoch keine rechtliche Stellung als zweiter Elternteil des Kindes kraft Gesetzes. Mit diesen abstammungsrechtlichen Fragen hat sich das Gesetz in keiner Weise befasst.

Das BVerfG hält diese Rechtslage bezogen auf eine eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner/innen nach bisheriger Rechtsprechung für verfassungskonform (BVerfG 2.7.2010 – 1 BvR 666/10, FamRZ 2010, 1621; ebenso OLG Köln 27.8.2014 – 2 Wx 222/14, FamRZ